

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 03.04.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

49.	Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt über die Aufhebung von Allgemeinverfügungen zur Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen	93
50.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der unter seiner Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen	94
51.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2009	100
52.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2009	102
53.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2009	104
54.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für das Baugebiet „Birkenfeld Ost II“ in der Ortschaft Lehre	106
55.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Birkenfeld Ost II“, 5. Änderung in der Ortschaft Lehre	108
56.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Alter Ortskern I“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Lehre	110
57.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Querenhorst; hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes „Saegerbergweg“	112

B. Nichtamtlicher Teil

58.	Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Kurt Hegner, Helmstedt	114
-----	--	-----

49.

**Bekanntmachung
des Landkreises Helmstedt
über die Aufhebung von Allgemeinverfügungen zur
Festlegung der Schulbezirke der
in seiner Trägerschaft stehenden
allgemeinbildenden Schulen**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20.03.2009 die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen beschlossen. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Artikel I

Sämtliche in der Vergangenheit erlassenen Allgemeinverfügungen des Landkreises Helmstedt zur Festlegung von Schulbezirken werden mit Wirkung vom 03.04.2009 aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

Helmstedt, den 01.04.2009

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 13 vom 03.04.2009

**50. Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über
die Festlegung der Schulbezirke der
unter seiner Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für die Hauptschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Hauptschule Lutherschule Batteriewall 11 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben
2	Eichendorffschule Eichendorffstraße 7 38364 Schöningen	Stadt Schöningen einschl. OT Esbeck und Hoiersdorf sowie die Gemeinde Büddenstedt und die Samtgemeinde Heeseberg
3	Hauptschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm	Stadt Königslutter am Elm
4	Haupt- und Realschule Lehre Rosinenweg 13 38165 Lehre - Schulform Hauptschule -	Gemeinde Lehre
5	Carl-Friedrich-Gauß-Schule Haupt- und Realschule Bahnhofstraße 17 38458 Velpke - Schulform Hauptschule -	Samtgemeinde Velpke

§ 2

Schulbezirke für die Realschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Lademann-Realschule Wilhelmstraße 13 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Grasleben und Nord-Elm
2	Realschule Schöningen Schützenbahn 26 38364 Schöningen	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg
3	Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm	Stadt Königslutter am Elm
4	Haupt- und Realschule Rosinenweg 13 38165 Lehre - Schulform Realschule -	Gemeinde Lehre
5	Carl-Friedrich-Gauß-Schule Haupt- und Realschule Bahnhofstraße 17, 38458 Velpke - Schulform Realschule -	Samtgemeinde Velpke

§ 3

Schulbezirke für die Gymnasien

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Gymnasium Julianum Goethestraße 1a 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben, Ortsteile Beienrode, Gr. Steinum, Rhode, Rottorf, Schickelsheim, Uhry der Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Bahrdorf, Gemeinde Gr. Twülpstedt mit den Ortsteilen Kl. Twülpstedt, Gr. Sisbeck, Kl. Sisbeck und Papenrode
2	Gymnasium Anna Sophianeum Elmstraße 21 38364 Schöningen	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg, Königslutter am Elm (Kernstadt) mit den Ortsteilen Boimstorf, Bornum, Glentorf, Kl. Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rotenkamp, Scheppau und Sunstedt, Gemeinde Dahlum (Landkreis Wolfenbüttel)
3	Gymnasium am Bötschenberg Am Bötschenberg 11 38350 Helmstedt	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig werden

die Ortsteile

- Boimstorf, Bornum, Glentorf, Rotenkamp und Scheppau

der Stadt Königslutter am Elm wahlweise ebenfalls

sowie die Ortsteile

- Lehre, Essehof und Wendhausen

der Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Braunschweiger Gymnasien zugeordnet.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind

die Ortsteile

- Beienrode, Essenrode, Groß- und Klein Brunsrode und Flechtorf

der Gemeinde Lehre

und die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gymnasien zugeordnet.

§ 4

Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Giordano-Bruno-Gesamtschule Schulstraße 18 38350 Helmstedt	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke und

- die Gemeinde Lehre

dem Einzugsbereich der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule der Stadt Wolfsburg zugeordnet.

§ 5

Schulbezirke für die Förderschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Wichernschule Förderschule Schwerpunkt Lernen und Sprache Langer Steinweg 6 38350 Helmstedt	Förderschule Schwerpunkt Lernen: <u>Bis einschließlich Klasse 9 (ohne Vorlaufklassen):</u> Stadt Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben, Samtgemeinde Nord-Elm, Gemeinde Bahrdorf, von der Gemeinde Groß Twülpstedt die Ortsteile Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt und Papenrode. <u>Klasse 10 (einschließlich Vorlaufklassen):</u> Gesamtes Kreisgebiet ohne Gemeinde Lehre, Orte Velpke, Danndorf, Grafhorst, Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt der Samtgemeinde Velpke und Einzugsbereich der Förderschule für Lernhilfe Comeniusschule. Förderschule Schwerpunkt Sprache: Gesamtes Kreisgebiet ohne Gemeinden Lehre, Danndorf, Grafhorst und Velpke sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt.
2	Comeniusschule Förderschule Schwerpunkt Lernen Schulstraße 17 38372 Büddenstedt	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg (Klassen 1 bis 10 einschließlich Vorlaufklassen)
3	Thilo-Maatsch-Schule Förderschule Schwerpunkt Lernen An der Stadtkirche 4 38154 Königslutter am Elm	Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Lehre (Klassen 1 bis 9 ohne Vorlaufklassen)
4	Rudolf-Dießel-Schule Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung Rieseberger Weg 13 38154 Königslutter am Elm	Kreisweit

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Gemeinden

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt)
sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen der Stadt Wolfsburg zugeordnet.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Gemeinden

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt)
sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke und

- die Gemeinde Lehre

dem Einzugsbereich einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache der Stadt Wolfsburg zugeordnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 30.03.2009

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Kilian

Landrat

ABl.-Nr. 13 vom 03.04.2009

51.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	um €	um €	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	794.400	0	3.090.900	3.885.300
die Ausgaben	794.400	0	3.090.900	3.885.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 353.600 € um 104.000 € erhöht und damit auf 457.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Königslutter am Elm, 27.03.2009

gez. Lippelt

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 31.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom 06.04.2009 bis 09.04.2009
vom 14.04.2009 bis 16.04.2009

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 2, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 01.04.2009

Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

HAUSHALTSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 7.469.300,00 Euro

in der Ausgabe auf 9.587.800,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 652.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 652.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 225.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.360.000,00 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

21,569428 v.H. von den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Velpke, den 19.01.2009

gez. Schlichting

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 31.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.04.09 bis 09.04.09

und vom 14.04.09 bis 16.04.09

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 01.04.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Fricke

**HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mariental
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 26. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.245.800,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.840.400,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	45.500,-- €
	- in der Ausgabe auf	45.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 340 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Mariental, den 26. November 2008

Der Bürgermeister

(L.S.)

Der Gemeindedirektor

gez. Bartsch

gez. Bäsecke

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt

am 27.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.04.09 bis 09.04.09

und vom 14.04.09 bis 16.04.09

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Mariental, den 30.03.2009

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor

(L.S.)

54.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;

**hier: Satzung der Gemeinde Lehre
über die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für das Baugebiet „Birkenfeld Ost II“
in der Ortschaft Lehre**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 26. März 2009 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Lehre sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Geschäftsbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 30. März 2009

gez. Klaus Westphal

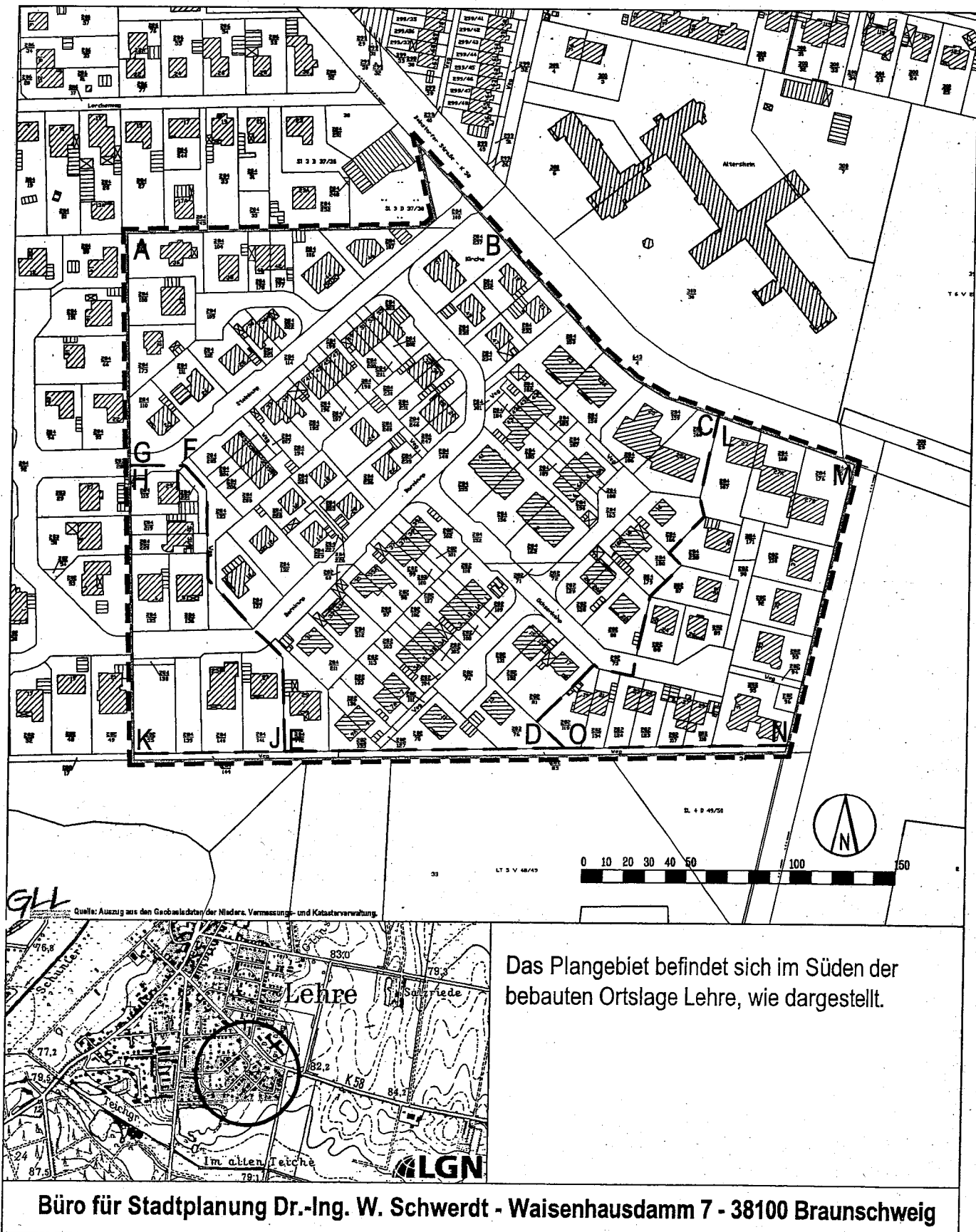
Bürgermeister

(L.S.)

GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT LEHRE LANDKREIS HELMSTEDT

2. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT FÜR DAS BAUGEBIET BIRKENFELD OST II IN DER ORTSCHAFT LEHRE

ANLAGE 1



55.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;

**hier: Satzung der Gemeinde Lehre
über den Bebauungsplan „Birkenfeld Ost II“, 5. Änderung
in der Ortschaft Lehre**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 26. März 2009 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Lehre sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Geschäftsbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 30. März 2009

gez. Klaus Westphal

Bürgermeister

(L.S.)

56.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;

**hier: Satzung der Gemeinde Lehre
über den Bebauungsplan „Alter Ortskern I“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift
in der Ortschaft Lehre**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 26. März 2009 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Lehre sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Geschäftsbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 30. März 2009

gez. Klaus Westphal

Bürgermeister

(L.S.)

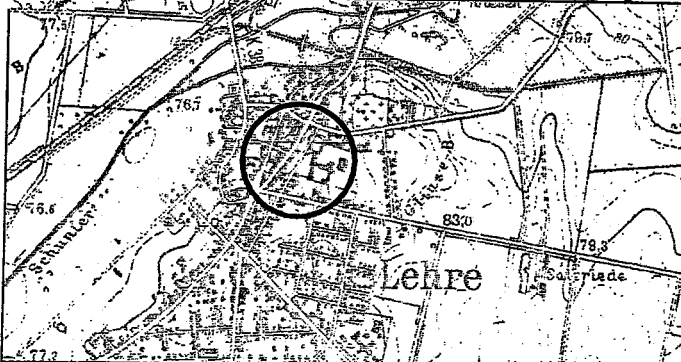
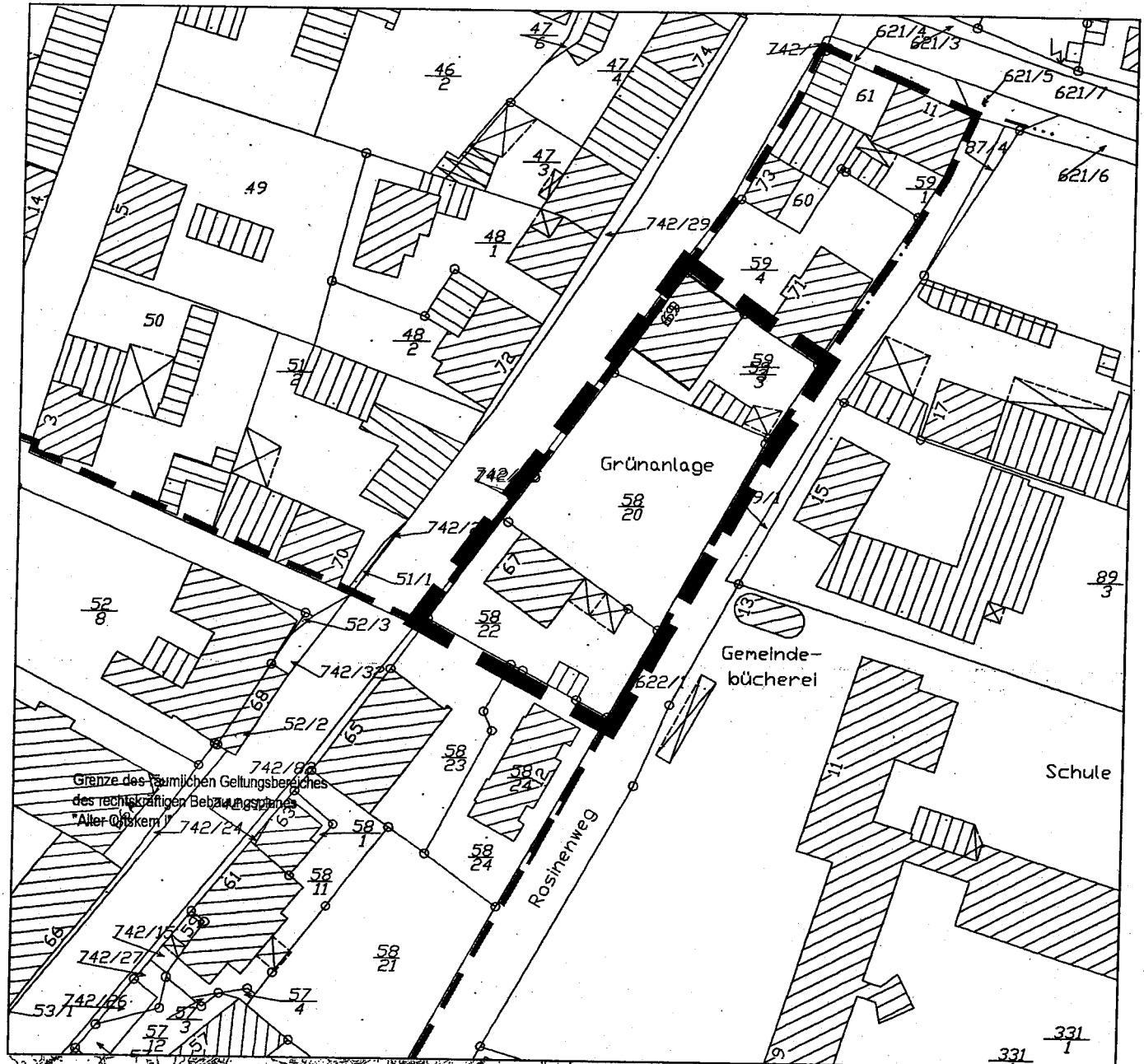
GEMEINDE LEHRE
LANDKREIS HELMSTEDT

BEBAUUNGSPLAN

ALTER ORTSKERN I 1. ÄNDERUNG

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich westlich des Rosinenweges, gegenüber der Gemeindebücherei der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

57. **Bekanntmachung**
zur Bauleitplanung der Gemeinde Querenhorst;
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes „Saegerbergweg“

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Saegerberg“ am 17.03.2009 als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Saegerberg“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Saegerberg“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) ortsüblich bekannt gemacht. Eine Anzeige der Bebauungsplanänderung bei der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist künftig nicht mehr erforderliche Verkehrsflächen entfallen zu lassen, und diese Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

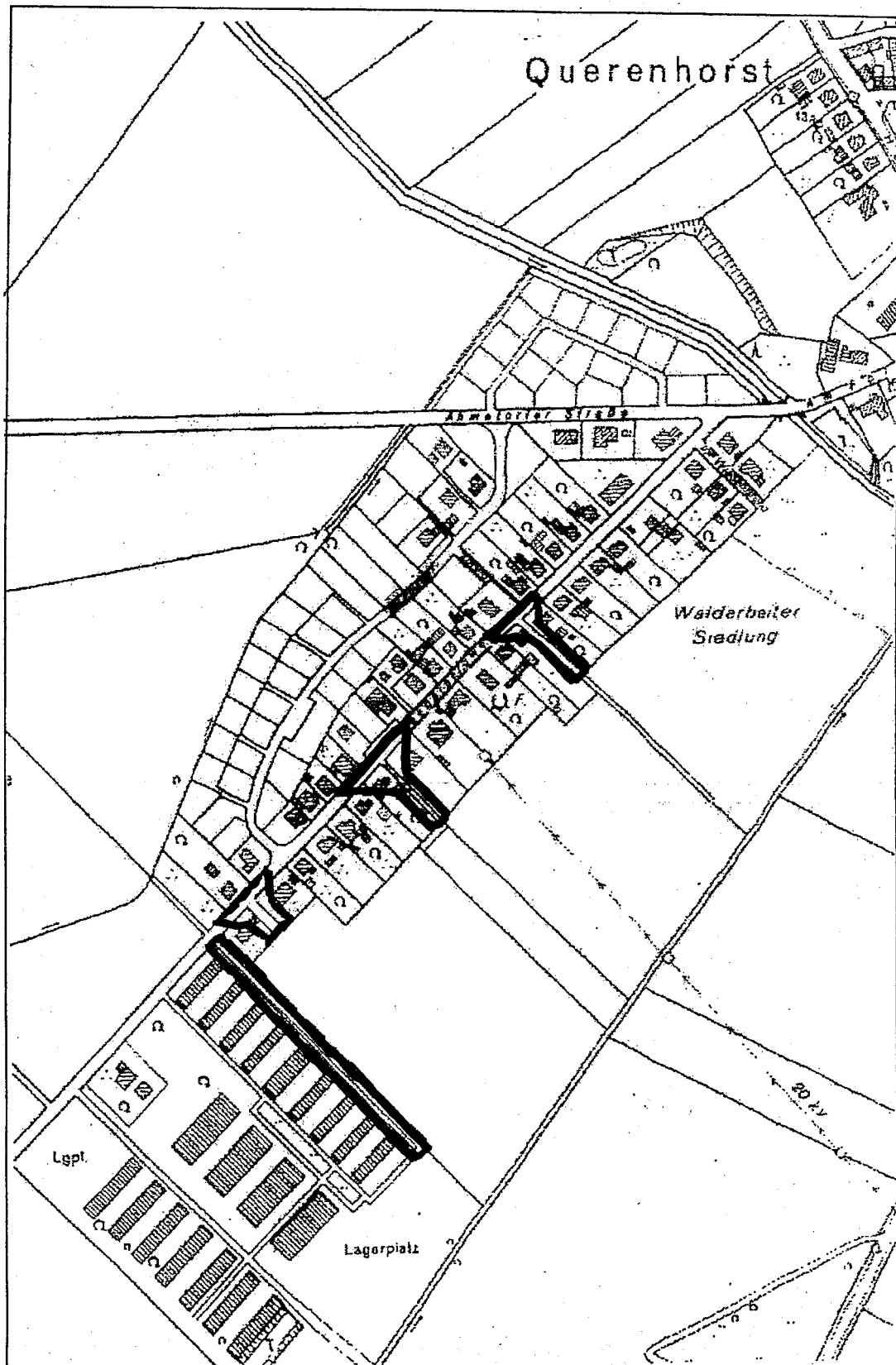
Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens-, Form- und Verhältnisvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Querenhorst geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Lage der von der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Saegerberg“ betroffenen Gebiete ist aus der beigefügten Gebietsabgrenzung zu ersehen. Diese ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Grasleben, 24.03.2009

gez. Bäsecke

(L.S.)



Übersichtsplan M 1:5000

58. **Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Kurt Hegner, Helmstedt**

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Kurt Hegner, Helmstedt

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 11.12.2008 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Hegner am 24.03.2009 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 13 vom 03.04.2009

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Kilian